



Immer eine gute Alternative!

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

www.zdk.coop
www.genossenschaftsgruendung.de

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

Stellungnahme des Zentralverbandes
deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

zum

Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
der Kooperationsgesellschaft und zum
weiteren Bürokratieabbau bei Genossen-
schaften



Stellungnahme

1. Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 7. März 2013 einen Referentenentwurf zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften versendet und um Stellungnahmen zu diesem Entwurf gebeten.

Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK) gibt dazu die vorliegende Stellungnahme ab. Als Genossenschaftsverband mit 295 Genossenschaften ist der ZdK als Berufsverband regelmäßig mit genossenschaftsrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Zu den Mitgliedern des ZdK zählen neben großen und mittelgroßen Genossenschaften in der Regel kleine Genossenschaften, darunter auch viele Kleinstgenossenschaften, die von dem vorgelegten Gesetzesentwurf erfasst würden. Auf den Verbandstagen 2009 und 2012 haben sich die Mitglieder intensiv mit den Fragen der Prüfung von kleinen Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften auseinandergesetzt und weitere Erleichterungen gefordert. Der ZdK begrüßt daher den vorgelegten Entwurf.

2. Kooperationsgesellschaft

Der Entwurf sieht in Anlehnung an die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) die Einführung einer neuen kleinen genossenschaftlichen Rechtsform vor, die ohne Pflichtmitgliedschaft und ohne Pflichtprüfung und auch ohne Gründungsprüfung auskommen soll. Die Einführung einer kleinen Genossenschaft begrüßen wir ausdrücklich. Wir sehen einen Bedarf an einer solchen Rechtsform und finden durch die vorgeschlagenen Regelungen die Interessen der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft angemessen berücksichtigt.





Schon bei Reform des Genossenschaftsrechts 2006 waren die Erleichterungen für kleine Genossenschaften ein wesentlicher Punkt des Gesetzgebungsverfahrens. So wurden im Gründungsverfahren (keine doppelte Prüfung durch Gericht und Verband, Gründung schon mit drei Mitgliedern) und bei den laufenden Prüfungen (keine komplette Jahresabschlussprüfung bei weniger als einer Million EUR Bilanzsumme oder weniger als zwei Millionen EUR Umsatz) Vereinfachungen eingeführt. Die Gründungszahlen sind gestiegen, liegen aber immer noch weit hinter den Gründungen in anderen Rechtsformen.

In vielen Fällen wird die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft nicht gewählt, auch wenn sie eigentlich die passende Rechtsform darstellen würde. Dorfläden werden mit einer „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Still“ gegründet, von den Initiatoren auch „Analoggenossenschaft“ genannt. Hier wird über eine stille Beteiligung an einer UG (haftungsbeschränkt) die finanzielle Beteiligung der Bürger an dem Dorfladen organisiert. Die stillen Gesellschafter haben zwar Informationsrechte, aber keine unmittelbaren Mitgestaltungsrechte. Dem Versuch dies über eine GbRmbH (Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung) zu versuchen hat der Bundesgerichtshof 1999 einen Riegel vorgeschoben (BGH II ZR 371/98 vom 27.9.1999).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von eingetragenen Vereinen, die bei näherer Betrachtung einen wirtschaftlichen Betrieb ausüben, der über den Rahmen des „Nebenzweckprivilegs“ des e.V. hinausgehen. Der ideelle Zweck ist noch als Überbau vorhanden, der wirtschaftliche Bereich steht aber im Vordergrund. Dieses ist von den Gerichten und Behörden lange Zeit nicht beanstandet worden. Diese Praxis hat sich durch eine Reihe von Urteilen jedoch geändert.

Das OLG Dresden hat auf die Klage eines Insolvenzverwalters entschieden, dass „Mitglieder eines personalistisch strukturierten eingetragenen Vereins, der sich über das sog. Nebenzweckprivileg hinaus in erheblichem Umfang wirtschaftlich betätigt, (...) wegen Missbrauchs der Rechtsform jedenfalls dann akzessorisch für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten (haften), wenn sie Kenntnis von der wirtschaftlichen Betätigung haben und dieser keinen Einhalt gebieten.“ (OLG Dresden 2 U 897/04 vom 9.8.2005). Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung aufgehoben, insbesondere die Durchgriffshaftung ausdrücklich abgelehnt. In seiner Urteilsbegrün-



derung hat der BGH jedoch auf die Konsequenzen des „Rechtsformmissbrauchs“ hingewiesen: „Die gesetzlichen Sanktionen der Amtslöschung gemäß §§ 159, 142 FGG und der behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 BGB sowie der durch sie bewirkte mittelbare Zwang zur Auflösung oder Umwandlung des das Nebenzweckprivileg überschreitenden Idealvereins sind nach derzeitiger Gesetzeslage grundsätzlich (...) zum Schutz des Rechtsverkehrs ausreichend.“ (BGH II ZR 239/05 vom 10.12.2007). Diese Entscheidung hatte in der Praxis die Auswirkung, dass sich Vereine mit der für sie richtigen Rechtsform auseinandersetzen. Vereinzelt kam es zu Umwandlungen in die eingetragene Genossenschaft.

Neben den Vereinen haben sich auch die Registergerichte mit der Frage der richtigen Rechtsform auseinandergesetzt. Das Landgericht Berlin hat sich 2011 mit der Abgrenzung zwischen dem Idealverein und dem wirtschaftlichen Verein auseinandergesetzt. In seinem Beschluss vom 18.1.2011 (25 W 14/10) hat das LG Berlin entschieden:

- „1. Zur Bejahung eines Idealvereins (§ 21 BGB) reicht es nicht aus, dass ein Zweck verfolgt wird, der ideeller Natur ist. Durch die Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen oder Fördermitteln sowie der entgeltlichen Anbietung von Leistungen kann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen.
2. Ein planmäßiger, auf Dauer angelegter Betrieb von Kindergärten/Kindertagesstätten gegen Entgelt ist unternehmerische Betätigung, selbst wenn nur ein kostendeckender Betrieb gewollt ist.
3. Ob der Betrieb unter das sog. Nebenzweckprivileg fällt hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere ob diese Tätigkeit hinter die übrigen nichtwirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins wesentlich zurücktritt.“

Damit wird deutlich, dass es bei der Unterscheidung zwischen einem ideellen Verein und einem „wirtschaftlichen Verein“ eben nicht (nur) auf die Gewinnerzielungsabsicht ankommt, sondern eben darauf, ob eine wirtschaftliche Leistungsbeziehung im Vordergrund steht. Die Frage der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist davon abzugrenzen.



Die Beispiele zeigen, dass es einen aktuellen Bedarf an einer Rechtsform für das „kleine gemeinschaftliche Wirtschaften“ gibt.

An den „Umgehungsversuchen“ zeigt sich auch, dass trotz der bisherigen Erleichterungen die eingetragene Genossenschaft nicht immer als die geeignete Rechtsform angesehen wird. Dies hängt unserer Erfahrung nach (auch) mit der Pflichtmitgliedschaft und –prüfung zusammenhängt. An dieser Stelle möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass wir nicht grundsätzlich gegen die Pflichtmitgliedschaft und –prüfung sind. Nur in dem Bereich der Kleinstgenossenschaften sind wir für eine Änderung. Die Pflichtmitgliedschaft und –prüfung hat sich grundsätzlich bewährt und bietet den Mitgliedern der Genossenschaft und den Organmitgliedern eine gute Hilfe für ihre Arbeit. Gerade von Vorständen und Aufsichtsräten, die die Verantwortung für Genossenschaften mit viel Umsatz und vielen Mitarbeitern tragen, hören wir das immer wieder. Genauso hören wir, dass bei Genossenschaften mit wenig Umsatz aus Sicht der Organmitglieder der Nutzen der Prüfung hinter den Kosten zurück bleibt. Und um diesen Bereich geht es bei diesem Gesetzesentwurf.

Deutlich wurde dieses auch durch eine Entscheidung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 9.5.2012. Die Petition eines kleinen Dorfladens wurde dem BMJ „zur Erwägung“ überwiesen. In der Entscheidung wird ebenfalls auf den grundsätzlichen Nutzen der Prüfung hingewiesen.

„Gleichwohl könne in Fällen, in denen Umsatz und Bilanzsumme der Genossenschaft so gering sind, dass letztlich auch das wirtschaftliche Risiko für die Genossenschaftsmitglieder und die Gläubiger gering ist, das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten der Prüfung „kritisch hinterfragt“ werden. „Es dient schließlich nicht der Aufrechterhaltung der Rechtsform der Genossenschaft, wenn wegen der Kosten für die genossenschaftliche Pflichtprüfung diese Rechtsform von kleineren Unternehmen kaum noch gewählt wird“, urteilt der Petitionsausschuss.“ (Auszug aus der Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 9.5.2012)

Der wirtschaftliche Verein im Sinne des § 22 BGB stellt derzeit keine Alternative dar, da die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Zulassung sehr unterschiedlich ausgeübt wird. Die GmbH / UG (haftungsbeschränkt) ist keine Alternative, da der Gesellschafterwechsel nur mit Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich ist und



die Gesellschaft nicht auf eine Vielzahl von Gesellschaftern ausgelegt ist.

Diese Lücke soll nun mit der Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt) geschlossen werden. Damit soll neben der GmbH und der Aktiengesellschaft nun auch die eingetragene Genossenschaft eine kleine „Unterform“ bekommen. Aus den oben genannten Gründen befürworten wir das ausdrücklich.

Über die Firmierung wird deutlich, dass es sich nicht um eine „eingetragene Genossenschaft“ handelt, sondern um etwas anderes. Durch die Einführung der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist das in Deutschland bislang etablierte Konzept des Gläubigerschutzes erweitert worden. Bis 2008 gab es Personengesellschaften mit unbeschränkter Haftung (GbR / oHG / KG) und Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung, dafür aber mit einem Mindestkapital (GmbH / AG). Darüber hinaus die eG, bei der die Prüfung (auch) den Gläubigerschutz gewährleistet. Durch die Einführung der „UG (haftungsbeschränkt)“ ist der Gläubigerschutz durch eine warnende Firmierung dazu gekommen. Und dieses soll nun auch auf die Genossenschaft angewendet werden. In Zeiten, in denen es aufgrund des europäischen Binnenmarktes häufiger dazu kommt, dass in Deutschland andere (ausländische) Rechtsformen tätig sind, halten wir das auch nicht für eine Überforderung des Rechtsverkehrs.

Wir halten die Firmenzusätze der „eingetragenen Genossenschaft“, bzw. „eG“ und die der „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“, bzw. „KoopG (haftungsbeschränkt)“ weit genug voneinander entfernt, so dass Verwechslungen nicht zu befürchten sind.

Allerdings halten wir es für sinnvoll, dass im Rahmen des Artikelgesetzes eine Änderung des Gesetzes über die Insolvenzstatistik ergänzt wird. In der Insolvenzstatistik werden nur die einzelnen Rechtsformen dargestellt. Ein Ausweis auch der Unterformen (insbesondere der „UG (haftungsbeschränkt)“ und demnächst der „KoopG (haftungsbeschränkt)“) erfolgt nicht. Damit eine (von uns nicht befürchtete) höhere Insolvenzzahl der KoopG (haftungsbeschränkt) nicht die ansonsten sehr erfreuliche Insolvenzquote der eG beschädigt, sollten diese (Unter-) Rechtsformen in § 2 InsStatG aufgenommen werden.

3. Änderung der Jahresabschlussprüfung

Der Entwurf sieht in Nr. 15 eine Verdoppelung der Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch vor.

Wir begrüßen die Anhebung dieser Grenzen.

Schon bei der Reform des Genossenschaftsgesetzes 2006 wurde die Anwendung des § 267 Abs. 1 HGB auf Genossenschaften diskutiert. Die komplette Jahresabschlussprüfung wäre dann nur noch für mindestens „mittelgroße“ Genossenschaften im Sinne des Handelsrechts verpflichtend gewesen. Es wurden dann im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Grenzen eingeführt, die ungefähr $\frac{1}{4}$ der Grenzen von § 267 Abs. 1 HGB (in der Fassung von 2006) betragen. Aktuell liegen die Grenzen des § 267 Abs. 1 HGB bei 4.840.000,00 EUR Bilanzsumme und 9.680.000,00 EUR Umsatzerlösen. Damit kommen die Genossenschaften zukünftig fast auf den halben Wert von § 267 Abs. 1 HGB.

Mit dieser Regelung würden weitere Genossenschaften von der Erleichterung Gebrauch machen können. Dies führt zu weiteren Einsparpotentialen und Entbürokratisierung bei kleinen Genossenschaften. Negative Auswirkungen befürchten wir durch diese Regelung nicht. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, freiwillig eine komplette Jahresabschlussprüfung zu beauftragen. Viele kleine Genossenschaften haben davon Gebrauch gemacht, bzw. sind von den Kreditinstituten (gerade bei größeren Krediten) dazu aufgefordert worden. Auch nach Abschaffung der Jahresabschlussprüfungspflicht ist der Jahresabschluss weiterhin Gegenstand der Prüfung der Genossenschaft. Nach § 53 Abs. 1 GenG hat sich der Prüfungsverband von der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft ein Bild zu machen. Dazu ist der Jahresabschluss eine wesentliche Informationsquelle. Der Prüfer muss dem Inhalt des Jahresabschlusses trauen können. Hierzu unterzieht er den Jahresabschluss einer „kritischen Würdigung“. Dies ist weniger prüfungsintensiv.

Die Jahresabschlussprüfung ist darauf gerichtet, mit **hinreichender Sicherheit** festzustellen, dass der Jahresabschluss keine wesentlichen Fehler enthält, auch in formeller Hinsicht.



Die kritische Würdigung dagegen zielt darauf ab, mit einer **gewissen Sicherheit** ausschließen zu können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit dem HGB aufgestellt worden ist oder kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Wir halten dieses Prüfungsniveau in den meisten Fällen für ausreichend.

4. Weitere Änderungen

In Nr. 2 des Entwurfs werden Erleichterungen bei der Einladung zur Generalversammlung eingefügt. Die elektronische Kommunikation in Textform stellt für die Genossenschaften eine große Erleichterung dar. Nunmehr kann rechtssicher auf die eMail zurückgegriffen werden.

Die Bekanntmachung „in anderen zugänglichen elektronischen Informationsmedien“ sehen wir dagegen kritisch. Wenn unter dieser Definition auch eine Information auf der Internetseite der Genossenschaft gemeint ist, dann würden wir dieses ablehnen. Mit einer Einladung zu einer Generalversammlung gehen den Mitgliedern gleichzeitig die Tagesordnung (§ 46 Abs. 1 GenG) und damit die Beschlussgegenstände (§ 46 Abs. 2 GenG) zu. Wenn diese „nur“ im Internet auf der Internetseite „bekanntgemacht“ werden, dann besteht die Gefahr, dass die Mitglieder dieses nicht mitbekommen. Auf die Internetseite der Genossenschaft wird sicherlich nicht so häufig geschaut. Auch die Einladung durch den Bundesanzeiger ist für Genossenschaften, denen Endverbraucher angehören, aus unserer Sicht nicht das geeignete Bekanntmachungsblatt.

In Nr. 8 des Entwurfs werden aus dem Aktienrecht und dem Vereinsrecht Elemente bezüglich der Haftung der Vorstandsmitglieder (und damit über § 41 GenG auch der Aufsichtsratsmitglieder) übernommen. Wir begrüßen die Klarstellung (Nr. 8 a)) und grundsätzlich die Übernahme der Regelungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements (Nr. 8 b)).



Bei der Frage der Vergütung stellt sich uns allerdings die Frage, ob die Vergütungshöhe mit 720,00 EUR / Jahr (60,00 EUR / Monat) nicht problematisch sein könnte. Wenn ein Mitglied des Vorstandes neben einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied auf geringfügiger Basis (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, derzeit 450,00 EUR) arbeitet, dann wäre dies bei Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes sicherlich auch zu berücksichtigen. Wenn die Ergänzung in Absatz 2 vorgenommen würde, dann würde der Umkehrschluss der Regelung bedeuten, dass dies nicht mehr berücksichtigt werden darf. Dies würde unter Umständen daher zu einer Haftungsverschärfung führen.

Die Regelung in Nr. 9 wird ebenfalls begrüßt, damit Gemeinden bei einer entsprechenden Satzungsregelung Mitglied werden dürften. Dieses ist nach dem Gemeinderecht der meisten Bundesländer derzeit ansonsten schwierig.

Auch der Regelung in Nr. 11 stimmen wir zu. Die Veröffentlichung der Anschriften der Vertreter ist von den Vertretern häufig nicht gewünscht. Es geht ja auch nicht darum zu erfahren, wo jemand wohnt, sondern darum, ob und wie ich mit den Vertretern in Kontakt treten kann, um mein Anliegen vorzubringen.

Die Änderung in Nr. 17 wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Die alte Regelung führte meist zu der Annahme, dass über den Inhalt des Prüfungsberichtes abgestimmt werden muss. Durch den Hinweis auf eine Beschlussfassung bleibt aber die Frage, was denn beschlossen werden kann.

Die noch mögliche Beschlussfassung bezieht sich nur noch auf die Verlesung des Prüfungsberichtes (§ 59 Abs. 3 GenG) oder auf Meinungsbekundungen der Generalversammlung. Ein Beschluss über die Beseitigung von Mängeln ist dagegen ohne Ankündigung des genauen Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung nicht möglich.

Bezieht sich der Mangel auf die Geschäftsführung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, folgt dies aus dem fehlenden Weisungsrecht der Generalversammlung: Der Vorstand wird nur durch die Satzung und das Gesetz beschränkt (§ 27 Abs. 1 GenG). Der Aufsichtsrat kann zusätzliche Aufgaben in der Satzung zugeteilt bekommen (§ 38 Abs. 3 GenG), ein Weisungsrecht durch die Generalversammlung gibt es nicht.





Liegt die Zuständigkeit für die Beseitigung eines Mangels dagegen bei der Generalversammlung, kann ein entsprechender Beschluss auch nur dann gefasst werden, wenn dieser ordnungsgemäß angekündigt worden ist (§ 46 Abs. 2 GenG). Stellt der Prüfungsbericht zum Beispiel fest, dass die Eigenkapitalquote dringend verbessert werden muss, dann kann nicht unter Hinweis darauf ohne Ankündigung auf der Tagesordnung zum Beispiel der Geschäftsanteil erhöht werden.

Die Generalversammlung kann selbstverständlich ihre Meinung in einem Beschluss wiedergeben. Dazu bedarf es auch keiner Ankündigung. Wir würden daher eine weitergehende Klarstellung in § 59 Abs. 1 GenG begrüßen.

Darüber hinaus regen wir an, die Regelungen in § 60 GenG an die vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Den weiteren Änderungen, soweit hier nicht ausdrücklich erwähnt, stimmen wir zu.

Hamburg, den 22. März 2013





**Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.**

Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg

Tel. 040-2 35 19 79-0

Fax 040-2 35 19 79-67

eMail: info@zdk.coop

Vorstand: Käthe Fromm, Mathias Fiedler

Vorsitzender des Verbandsrates: Detlef Schmidt



www.zdk.coop

www.genossenschaftsgruendung.de

